Die 3. Revision des AHV-Gesetzes

Autor(en): **E.N.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846184

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die 3. Revision des AHV-Gesetzes

Die in der Dezembersession der eidg. Räte behandelte 3. Revision des AHV-Gesetzes beschränkte sich bewusst nur auf die Frage der *Uebergangsrenten,* weil eine grössere Revision des Gesetzes im Zusammenhang mit der Einführung der Invalidenversicherung in Aussicht steht.

Entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates wird künftig die Bedarfsgrenze für alle vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihre Hinterlassenen, wie auch für alle vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder gestrichen, so dass sie alle in den Genuss der Rente kommen. Obwohl eine nochmalige Erhöhung der Bedarfsgrenze die gerechtere Lösung dargestellt hätte, gab man der völligen Aufhebung aus praktischen Ueberlegungen den Vorzug, weil es sich nicht gelohnt hätte, wegen der Ausnahmen, die man noch auf ca. 5 % geschätzt hat, in allen anderen Fällen eine Abklärung durchzuführen. Die Bundesversammlung ging noch über den Antrag des Bundesrates hinaus und hob die Abstufung zwischen städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen auf.

Die revidierten Gesetzesartikel sollen auf den 1. Januar 1956 in Kraft treten. Da aber zuerst die 90-tägige Referendumsfrist abgewartet werden muss, können vorläufig keine Auszahlungen erfolgen. Läuft die Frist, wie anzunehmen ist, unbenützt ab, werden die Renten nachher rückwirkend auf den 1. Januar ausbezahlt. BSV. E. N.

Zweite Ausstellung der Schweizerfrauen 1958

Die Pläne für die zweite Ausstellung der Schweizerfrauen nehmen langsam Gestalt an. Der Stadtrat von Zürich hat das schöne alte Landigelände mit dem Festplatz am linken Seeufer zur Verfügung gestellt und damit den Frauen grosse Freude bereitet. Von den Ausstellungshallen wird der Blick auf die Stadt, den See und in die Berge schweifen, und Zürich wird sich den Besuchern von seiner schönsten Seite zeigen.

Verschiedene Kommissionen sind an der Arbeit, das Programm für die Abteilungen: Wohnen, Ernährung, Kleidung, Erziehung, Arbeit, Erholung und die Mitwirkung der Frau im öffentlichen Leben zusammenzustellen. Aus der Fülle der geäusserten Gedanken werden nach und nach die einzelnen Teile der künftigen Ausstellung Form annehmen. Die Ausstellung wird Zeugnis ablegen von den vielgestaltigen Aufgaben der Frau, von ihrem Wirken in Heim, Beruf und in der Oeffentlichkeit. Sie wird auch zeigen, welch grosse Aufgaben die Frauenorganisationen im ganzen Lande zu erfüllen haben. Möge die zweite Ausstellung der Schweizerfrauen das Bild ihres unermüdlichen Strebens und Wirkens widerspiegeln, eine Atmosphäre der Gediegenheit und Fröhlichkeit ausstrahlen und damit für die Besucher ein eindrucksvolles Erlebnis werden. BSV. R.